

Mietvertrag zu Kassel-Abo

Zwischen: Glinicke Fuhrparkmanagement GmbH & Co. KG, Ochshäuser Straße 37-39, 34123 Kassel

- nachfolgend „Verleiher“ genannt -

und Herr / Frau / Firma

Name, Vorname: _____ Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____ Mobiltelefon: _____

Ausweis-Kopie: Ausweis-Nr.: _____

Führerschein-Kopie: Führerschein-Nr.: _____
- nachfolgend „Benutzer“ genannt -

wird zu den nachfolgenden Konditionen und unter Einbeziehung der anliegenden allgemeinen Bedingungen folgender Vertrag geschlossen:

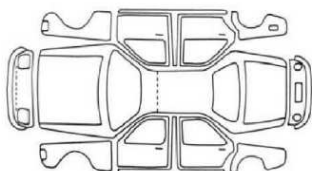
1. Dem Benutzer wird das nachfolgend näher bezeichnete Fahrzeug

Typ: _____
Fahrzeug-ID-Nr.: _____
Amtliches Kennzeichen: _____

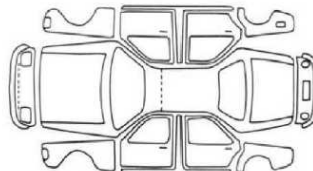
für eine Mindestmietdauer von 1 Monat 6 Monate 12 Monate überlassen.

Falls kein Rückgabetermin vereinbart wurde, ist das Fahrzeug spätestens auf Verlangen des Verleihers unverzüglich zurückzugeben. Der Mietvertrag endet frühestens nach der Beendigung der ausgewählten Mindestmietdauer.

Beschädigungen bei Übernahme:



Beschädigungen bei Rückgabe



Motor-Probestart durchgeführt

2. Das Fahrzeug darf nur auf öffentlichen Straßen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der Verkehrsregeln benutzt werden. Will der Benutzer das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten nutzen, so ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers erforderlich.

Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß instand zu halten und nur für eigene Zwecke zu benutzen.

Es ist dem Benutzer untersagt, das Fahrzeug zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zum Transport von Gütern, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen sowie zur Weitervermietung zu verwenden.

Eine Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers nicht zulässig.

Zum Hauptbenutzer noch aufgeführter Zweifahrer:

Name, Vorname: _____ Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____ Mobiltelefon: _____

3. Für das Fahrzeug besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal, jedoch nicht mehr als 8. Mio. EUR je geschädigter Person. Außerdem ist das Fahrzeug **vollkasko- und teilkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von je 2.000 EUR je Schadenfall.**

Der Benutzer trägt das volle Haftungsrisiko für Beschädigungen am Fahrzeug, d.h. er haftet insbesondere auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Die Haftpflichtversicherung ist unter den gesetzlich notwendigen Voraussetzungen abgeschlossen. Eine Insassen-Unfallversicherung besteht nicht. Versicherungsfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Tages, notfalls fernmündlich, zu melden.

Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs schuldhaft verursachten Schäden - soweit diese nicht durch eine Versicherung ersetzt werden - und wird der Verleiher von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs freistellen.

Der Benutzer erhält bei der Übergabe des Fahrzeuges eine elektronische Ladekarte, die bei allen öffentlichen Ladesäulen der Glinicke Energie + Service GmbH & Co. KG den Nutzer berechtigt, kostenlos das unten aufgeführte Fahrzeug aufzuladen.

4. Preis (Euro) für die Anmietung: _____
Frei-Kilometer: _____
Mehrkosten (Euro) je Mehrkilometer: _____

Während der Laufzeit buchen wir den vereinbarten Preis jeden Monat bequem von Ihrem Konto ab.

5. Mit der tatsächlichen Übernahme des Fahrzeugs bestätigt der Benutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und den Empfang der Fahrzeugscheinkopie, einem Fahrzeugschlüssel sowie der elektronischen Ladekarte. Bei Verlust der Ladekarte wird dem Benutzer eine Beteiligung der entstandenen Kosten in Höhe von 50,- € inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

6. Der Benutzer ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

7. Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten wird dem Benutzer mit 25,00 € inkl. MwSt. pro Behördenanfrage in Rechnung gestellt.

8. Storniert der Benutzer einen vom Verleiher bestätigte Anmietung vor Übergabe, so fällt eine Stornogebühr von 50% des Monatsanmietungspreises für den Benutzer an.

9. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit ist das Fahrzeug in sauberen Zustand zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Benutzers besteht nicht.

Hiermit erkläre ich, die umseitig abgedruckten Bedingungen des Mietvertrages zur Kenntnis genommen zu haben und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein NICHT-Raucherfahrzeug handelt.

Ort, Datum, Unterschrift Benutzer

Ort, Datum, Unterschrift des Verleihers

Allgemeine Bedingungen für Mietverträge

I Nutzung des Fahrzeuges

1. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich und sachgemäß zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern und das Fahrzeug nur im Rahmen der vereinbarten zulässigen Nutzung zu verwenden.
2. Im Falle eines Schadenseintritts oder eines Unfalls, an dem das dem Benutzer zur Verfügung gestellte Fahrzeug beteiligt ist bzw. beteiligt sein kann, verpflichtet sich der Benutzer, den Verleiher unverzüglich, soweit möglich auch noch unmittelbar von der Unfallstelle zu informieren und falls möglich eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Benutzer am Unfallort einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen und soweit wie möglich auch Fotos von der Unfallstelle, den Gegebenheiten und den Unfallfahrzeugen anzufertigen. Die unverzügliche Informationsverpflichtung gilt auch bei einer Entwendung, bei sonstigem Untergang (z.B. Beschlagnahme) sowie bei einem technischen oder sonstigen Defekt (z.B. Panne) des Fahrzeuges. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers in einer Fremdwerkstatt durchführen lassen.
3. Der Benutzer ist im Schadensfall dazu verpflichtet, den Schaden für den Verleiher und deren Versicherung so gering wie möglich zu halten bzw. zu minimieren.

II Rückgabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist vom Benutzer am Ende der vereinbarten Nutzungszeit am Ort der Übergabe in sauberem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit überschritten, haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die dem Verleiher aus der Vorenthaltung des Besitzes entstehen. Darüber hinaus ist der Verleiher berechtigt, für den Zeitraum der Vorenthaltung des Fahrzeuges über den Rückgabzeitpunkt hinaus eine angemessene Nutzungsentschädigung vom Benutzer zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

III Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich Ziffer 2. gegenüber dem Verleiher für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden (einschließlich Untergang, Abhandenkommen und Beschlagnahme) sowie für sämtliche Schäden, die durch die nicht genehmigte Nutzung des Fahrzeuges und die nicht mehr versicherte Nutzung des Fahrzeuges in der Zeit von der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.
2. Abweichend von der vorstehenden Ziffer 1. haftet der Benutzer für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, sofern dieses im Mietvertrag vereinbart ist.
3. Für den normalen Verschleiß am Fahrzeug haftet der Benutzer nicht. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die nicht oder aufgrund einer Selbstbeteiligung nicht vollständig durch eine vereinbarte Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.
4. Der Benutzer stellt den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges frei. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Verleihers für den Schaden eintritt.

IV Haftung des Verleihers

1. Jegliche Haftung des Verleihers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat der Verleiher aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verleiher beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mietvertrag dem Verleiher nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Soweit die Haftung des Verleihers ausgeschlossen oder beschädigt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verleihers.
3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 1. und 2. gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verleihers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgtem Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verleihers, sofern der Benutzer Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Benutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Hinweis auf S 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).
5. Der Verleiher ist zur Teilnahme an einem Streitbeteiligungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch dazu verpflichtet.